



Beschlussvorlage

Amt: 10/101 Baum	Datum: 25.06.2014	Az.:	Drucksache Nr.: 169/2014
---------------------	-------------------	------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	14.07.2014	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Festlegung der beschließenden Ausschüsse und der Zahl der Mitglieder

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Bildung folgender beschließender Ausschüsse
 1. Haupt- und Personalausschuss
 2. Technischer Ausschuss

2. Der Gemeinderat beschließt außerdem, die Besetzung der beschließenden Ausschüsse wie folgt vorzunehmen:
 - 1. Haupt- und Personalausschuss:**
SPD: 4 CDU: 4 Freie Wähler: 4 GRÜNE: 2 FDP: 1 LLL: 1
 - 2. Technischer Ausschuss:**
SPD: 4 CDU: 4 Freie Wähler: 4 GRÜNE: 2 FDP: 1 LLL: 1

Anlage(n):

Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers für die Besetzung der Ausschüsse

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.			

Begründung:

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) lässt zur Entlastung des Gemeinderats die Bildung von Ausschüssen zu. Es fällt dabei in die Zuständigkeit des Gemeinderats, über die Bildung und die Zusammensetzung u. a. von beschließenden Ausschüssen Beschluss zu fassen. Nach jeder Wahl des Gemeinderats sind diese neu zu bilden (§ 40 GemO).

Nach der Erörterung in der Sitzung des Ältestenrates wird vorgeschlagen, die beschließenden Ausschüsse Haupt- und Personalausschuss und Technischer Ausschuss beizubehalten und die Besetzung entsprechend des Beschlussvorschlags vorzunehmen. Die Berechnung nach dem neuen Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist beigefügt.

Die Bildung von beschließenden Ausschüssen sowie die Mitgliederzahl und die jeweiligen Zuständigkeiten sind entsprechend der §§ 39 und 40 der GemO in der Hauptsatzung zu regeln. Da sich die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen nicht verändert hat, ist eine Änderung der Hauptsatzung nicht erforderlich

Dr. Wolfgang G. Müller

Friederike Ohnemus